

Übungsklausur ZivR VII

Tenor:

Die von der Beklagten aus der vollstreckbaren Urkunde ... betriebene Zwangsvollstreckung in den Pkw ... und in den Apple Computer ... wird für unzulässig erklärt.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in der Hauptsache wegen der Vollstreckung des Pkw nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,-- DM, wegen des Computers und des Druckers jeweils nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,-- DM sowie hinsichtlich der Kosten nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Gebührenstreitwert wird auf 48.000,-- DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich im Wege der Drittwiderspruchsklage gegen die Pfändung eines Pkw's und eines Computers nebst Druckers durch die Beklagte bei ihrem Schuldner Jens Petzold, den sie aufgrund der vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Kolbe vom 06.08.1994 über rund 350.000 TDM in Anspruch nimmt. .

Der Zeuge Petzold betreibt einen Handel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen. Im Juli 1996 befand sich auf seinem Betriebsgelände ein Pkw MB C 180, den der Zeuge zum Verkauf anbot. Das Fahrzeug hatte er an die MB Finanz GmbH zur Sicherung eines Darlehens sicherungsübereignet mit der Maßgabe, dass er zur Veräußerung des Wagens im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt sein sollte. Am 24.07.1996 unterzeichneten der Zeuge Petzold und der Kläger, der seinerseits ebenfalls einen Fahrzeughandel betreibt, einen schriftlichen Kaufvertrag, der den Pkw zum Gegenstand hatte. In der Kaufvertragsurkunde ist festgehalten, dass das Eigentum an dem Fahrzeug mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kläger übergehen soll. Den Kaufpreis in Höhe von 40.000,-- DM sollte der Kläger nach dem Vertragstext an die MB Finanz GmbH zahlen. Das Fahrzeug verblieb bei dem Zeugen. In der Folgezeit überwies der Kläger den Kaufpreis an die MB-Finanz GmbH, die unter dem 30.07.1996 gegenüber dem Kläger schriftlich erklärte, dass ihr gegenüber das Darlehen des Zeugen Petzold durch die Zahlung des Klägers vom 29.07.1996 abgelöst worden sei. Mit dem Schreiben übersandte sie dem Kläger den Kfz-Brief. Am 31.07.1996 pfändete der Gerichtsvollzieher den Pkw bei dem Zeugen.

Der Zeuge Petzold war im Juli 1996 ferner auf seinem Betriebsgelände im Besitz eines Computers und eines Druckers. Beide Geräte hatte er zuvor für rund 10.000,-- DM gekauft bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts der Verkäuferin bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises. Der Kläger hat einen schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrag zwischen ihm und dem Zeugen Petzold betreffend beide Geräte vorgelegt, der den 24.07.1996 als Datum trägt. Hinsichtlich des Vertragsinhalts wird auf die Anlage K 10 zur Klageschrift bezug genommen. Am 31.07.1996 pfändete der Gerichtsvollzieher auch diese beiden Geräte zugunsten der Beklagten. Im August 1996 zahlte der Zeuge Petzold die letzte Kaufpreisrate an die Verkäuferin.

Der Kläger behauptet, am 24.07.1996 habe ihm der Zeuge Petzold die Fahrzeugschlüssel, den Fahrzeugschein und die Kundendienstpapiere übergeben. Das Fahrzeug habe zunächst bis zum Eingang des Kfz-Brief's noch bei dem Zeugen stehen bleiben sollen. Um jederzeit an das Fahrzeug heranzukommen, habe ihm der Zeuge einen Schlüssel zum Eingangstor des Betriebsgeländes übergeben.

Bezogen auf den Computer und den Drucker behauptet der Kläger ferner, der Zeuge Petzold und er hätten am 24.07.1996 den Sicherungsübereignungsvertrag unterzeichnet. Der Zeuge habe ihm zu diesem Zeitpunkt einen Betrag in Höhe von 12.457,-- DM wegen diverser Lackierarbeiten, die er in seiner Lackiererei ausgeführt habe, geschuldet. An diesem Tag sei er bei dem Zeugen erschienen, um an die offene Forderung zu erinnern. Weil der Zeuge nicht habe zahlen können, hätten beide die Sicherungsübereignung mit dem Verbleib der Gegenstände beim Zeugen zur Weiternutzung in dessen Betrieb vereinbart.

Der Kläger beantragt,

Der Beklagte beantragt,

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat durch Vernehmung des Zeugen Petzold Beweis erhoben. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28.01.1997 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist gemäß § 771 ZPO statthaft. Dies ist dann der Fall, wenn der Kläger einen Sachverhalt darlegt, wonach ihm als Dritten an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Ein die Veräußerung hinderndes Recht hat ein Dritter dann, wenn der Schuldner selbst, veräußerte er den Vollstreckungsgegenstand, widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten eingreifen würde und deshalb der Dritte den Schuldner hindern könnte zu veräußern (BGHZ 55, 20, 26). Bezogen auf den Pkw ist dies der Fall, weil der Kläger einen Sachverhalt vorträgt, wonach er in Vollzug des Kaufvertrages am 24.07.1996 Eigentümer des Fahrzeuges geworden ist. Aber auch im Hinblick auf den Computer und den Drucker trägt der Kläger mit der Sicherungsübereignung einen Sachverhalt vor, der ein derartiges Recht gewähren würde. Zwar wird z.T. vertreten, dass im Falle einer Sicherungsübereignung nur eine Klage auf vorzugsweise Befriedigung gemäß § 805 ZPO in Betracht kommt. Dem ist mit der ständigen Rechtsprechung des BGH jedoch nicht zu folgen. Die Sicherungsübereignung kann im Rahmen der Einzelvollstreckung nicht einem besitzlosen Pfandrecht gleichgestellt werden. Dies ist im Rahmen der Gesamtvollstreckung in § 51 InsO allerdings anders geregelt. Diese Regelung kann indes nicht als Argument im Rahmen der Einzelvollstreckung dienen. Die Interessenlage ist eine andere. In dem einen Fall ist ohnehin eine Gesamtverwertung des Vermögens notwendig, während bei der Einzelvollstreckung der Betrieb des Schuldners grundsätzlich mit den sicherungsübereigneten Gegenständen weitergeführt wird und dies von den beteiligten Vertragspartnern der Sicherungsübereignung auch so gewollt ist.

2. Dem Kläger steht hinsichtlich der gepfändeten Gegenstände jeweils auch ein die Veräußerung hinderndes Recht im oben beschriebenen Sinn zu.

a) Hinsichtlich des Pkw`s folgt dies daraus, dass der Zeuge Petzold am 24.07.1996 das Eigentum an dem Fahrzeug wirksam auf den Kläger übertragen hat. Er hat sich als Berechtigter mit dem Kläger über den Eigentumsübergang im Sinne von § 929 S. 1 BGB geeinigt und die an sich notwendige Übergabe wurde durch die Vereinbarung eines sogenannten Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB ersetzt.

In dem schriftlichen Kaufvertrag vom 24.07.1996 hat sich der Zeuge Petzold mit vorheriger Einwilligung der Sicherungseigentümerin (MB-Finanz GmbH) im Sinne von § 185 Abs. 1 BGB ausdrücklich über den Eigentumsübergang im Fall der vollständigen Kaufpreiszahlung geeinigt. Die Beklagte hat zwar zunächst bestritten, dass die Vertragsurkunde tatsächlich vor der Pfändung am 31.07.1996 unterzeichnet wurde. Dies war ihr gutes Recht, weil es in vergleichbaren Konstellation nicht selten nachträglich zu kollusivem Verhalten zwischen dem Schuldner und einem Dritten kommt, um den Gegenstand der Vollstreckung zu entziehen. Nachdem die Beklagte dies jedoch in der Klageerwidierungsschrift bestritten hatte, hat der Kläger eine Erklärung der MB-Finanz GmbH vorgelegt, die noch aus der Zeit vor der Pfändung datiert. Die Beklagte hat die Echtheit dieser Urkunde und auch deren Inhalt, wonach der Kläger auf das Darlehen, das durch das Fahrzeug gesichert war, Zahlung geleistet hat, nichts erwidert. Weil nicht ersichtlich ist, dass der Kläger einen anderen Grund zur Zahlung als den zuvor geschlossenen Kaufvertrag hatte, ist davon auszugehen, dass die Beklagte ihr anfängliches Bestreiten hinsichtlich des Zeitpunktes des Kaufvertragsschlusses nicht mehr aufrecht erhält. Jedenfalls wäre das Bestreiten nicht substantiiert. Die Echtheit der Kaufvertragsurkunde hat sie nicht in Frage gestellt und sie hat auch keinen sonstigen möglichen Zahlungsgrund genannt.

Die Einigung, die unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung geschlossen wurde, wurde gemäß § 158 Abs. 1 BGB – darin ist geregelt, dass die Wirkungen eines

Rechtsgeschäfts, das unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen wird, mit Eintritt der Bedingung eintritt - mit der Kaufpreiszahlung wirksam. Die Beklagte ist, nachdem sie die Kaufpreiszahlung bestritten hatte, dem daraufhin gemachten Vortrag des Klägers aus dem Schriftsatz vom 25.10.1996, er habe den Kaufpreis an die MB-Finanz GmbH gezahlt, nicht mehr entgegengetreten, so dass auch dieser Vortrag des Klägers in Anbetracht der vorgelegten Erklärung der MB-Finanz GmbH, die allerdings keine Angaben zur Höhe der Zahlung enthält, als unbestritten anzusehen ist.

Darauf, ob der Zeuge Petzold dem Kläger am 24.07.1996 tatsächlich den Schlüssel zum Eingangstor seines Betriebsgeländes ausgehändigt hat mit der Folge, dass der Kläger nach der Lebensanschauung die tatsächliche Gewalt über des Fahrzeug im Sinne von § 854 Abs. 1 ZPO erlangte und deshalb eine Übergabe im Sinne von § 929 S. 1 BGB erfolgte, kann dahinstehen. Jedenfalls verblieb das Fahrzeug auf dem Hof des Zeugen. Die Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, dass dies bis zur Beschaffung des Kfz-Briefs der Fall sein sollte, was unter den gegebenen Umständen (Kaufpreiszahlung durch den Kläger) auch der Lebenserfahrung entspricht. Damit haben der Kläger und der Zeuge Petzold jedenfalls bei unterstellter Nichtübergabe des Torschlüssels den Umständen nach einen Verwahrvertrag geschlossen. Dieser Verwahrvertrag stellt ein Besitzkonstitut im Sinne von § 930 BGB dar. Diese Norm bestimmt, dass die Übergabe des Gegenstandes dadurch ersetzt werden kann, dass der Eigentümer mit dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz an dem Gegenstand erlangt. Bei dem Abschluss eines Verwahrvertrages ist dies der Fall.

- b) Bezogen auf den Computer und den Drucker hat der Kläger zwar nicht am 24.07.1996 das Sicherungseigentum an den Gegenständen erworben, weil die Gegenstände dem Zeugen Petzold zu dieser Zeit in Folge des Eigentumsvorbehalts der Verkäuferin nicht gehörten und er deshalb als Nichtberechtigter handelte, was einem wirksamen Eigentumsübergang mangels Berechtigung entgegensteht. Die fehlende Berechtigung kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt des gutgläubigen Erwerbs ersetzt werden, weil hierfür gemäß § 933 BGB die Übergabe der Gegenstände an den Kläger erforderlich gewesen wäre. Der Kläger hat aber am 24.07.1996 aufgrund einer Einigung mit dem Zeugen Petzold, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststeht, das sogenannte Anwartschaftsrecht auf Übereignung der Gegenstände, das er gegenüber der Verkäuferin in Folge der bis dahin erbrachten Kaufpreisraten hatte, wirksam im Sinne von §§ 929 S. 1, 930 BGB übertragen; insofern handelte der Zeuge als Berechtigter. Im Einzelnen:

Der Kläger hat sich mit dem Zeugen am 24.07.1996 über den Übergang des Sicherungseigentums im Sinne von §§ 929 S 1, 930 BGB geeinigt. Der Zeuge hat dies bezogen auf die Zeit vor der Pfändung glaubhaft ausgesagt. Er hat sehr detailreich, anschaulich und nachvollziehbar geschildert, wie es zu der Sicherungsabrede aufgrund der Zahlungsrückstände beim Kläger kam und glaubhaft bekundet, dass er darin einen möglichen Ausweg aus seinem finanziellen Engpass gesehen hat. Anhaltspunkte dafür, dass er nicht die Wahrheit gesagt hat, sind nicht ersichtlich. Für die Richtigkeit spricht dass am gleichen Tag – nach den obigen Darlegungen unstreitig bzw. nicht substantiiert bestritten – auch der Pkw an den Kläger verkauft wurde. Die von dem Zeugen hierzu gemachte Aussage, der Kläger habe das Fahrzeug 5.000,- DM unter dem ausgezeichneten Preis erworben und der Kläger habe zunächst versucht, einen Teil des Kaufpreises mit den von dem Zeugen nachvollziehbar geschilderten Zahlungsrückständen zu verrechnen, passt zwanglos in das weitere Geschehen um den Computer und den Drucker.

Im Zeitpunkt der Einigung am 24.07.1996 hatte der Zeuge durch die bis dahin gezahlten Kaufpreisraten ein sogenanntes Anwartschaftsrecht auf Übereignung der Gegenstände erworben. Dieses entsteht bei einem bedingten mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts dann, wenn von dem Entstehungstatbestand schon so viele Erfordernisse

erfüllt sind, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der andere an der Entstehung des Rechts Beteiligte nicht mehr einseitig zu zerstören vermag (Palandt-Heinrichs, BGB, Einf v § 158 Rdn. 9). Dies ist, wie hier, insbesondere im Fall des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt, also des bedingten Eigentumsübergangs bei vollständiger Kaufpreiszahlung, der Fall, wenn der Käufer schon Kaufpreisraten gezahlt hat.

In der fehlgeschlagenen Einigung über die Sicherungsübereignung ist die Übertragung des Anwartschaftsrechts zu sehen. Die Übertragung der Anwartschaft des Vorbehaltskäufers auf einen Dritten vollzieht sich nach den §§ 929 ff. BGB analog, so dass vorliegend eine Übertragung des Anwartschaftsrechts gemäß §§ 929, 930 BGB erfolgt ist und zwar zur Sicherung der Ansprüche des Klägers. Dies kann entweder im Wege der Umdeutung (§ 140 BGB) oder durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) vorliegend angenommen werden.

Das Anwartschaftsrecht stellt wiederum als wesensgleiches Minus zum Vollrecht ein die Veräußerung hinderndes Recht dar. Der Anwartschaftsberechtigte ist im Falle einer Veräußerung, also einer rechtsgeschäftlichen Verfügung durch den Vorbehaltsverkäufer über § 161 Abs. 1 S. 1 BGB geschützt, wenn die Bedingung – wie hier – später eintritt. Die Verfügung des Vorbehaltsverkäufers ist dann nämlich nach dieser Norm unwirksam. Der Anwartschaftsberechtigte könnte den Vorbehaltsverkäufer also zwar nicht vor dem Bedingungseintritt an der Veräußerung hindern, sondern nur nach Bedingungseintritt. Gemäß § 161 Abs. 1 2 BGB greift der Schutz zwar auch bezogen auf die Pfändung des Gegenstandes im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Wird der Gegenstand dann anschließend aber versteigert (§§ 814 ff. ZPO) versagt der Schutz, weil der Erwerb im Rahmen der Zwangsversteigerung stets lastenfrei erfolgt. Dies rechtfertigt es, dem Anwartschaftsberechtigten bereits im Vorfeld den Schutz durch § 771 ZPO zukommen zu lassen (Thomas/Putzo, ZPO, § 771 Rdn. 15). Im Zeitpunkt der Pfändung durch die Beklagte bestand deshalb bereits ein die Veräußerung hinderndes Recht. Weil das Anwartschaftsrecht durch die nachfolgende Kaufpreiszahlung zum Vollrecht erstarkt ist, ist auch nicht nur die Verwertung der Gegenstände im Rahmen der Zwangsvollstreckung unzulässig, sondern bereits deren Pfändung.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit¹ auf §§ 709 S. 1² und S. 2 ZPO.

¹ Weshalb muss das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werden? Der Hauptsachetenor führt dazu, dass i.S.v. § 775 Nr. 1 ein Vollstreckungshindernis zugunsten d. Kl. im Hinblick auf den PKW und den Drucker geschaffen wird. Das Urteil mit diesem Hauptsachetenor kann der Kläger dem Gerichtsvollzieher, der ja einen Titel des Beklagten gegen den Vollstreckungsschuldner als Besitzer der Sachen in den Händen hält, vorlegen. Der Gerichtsvollzieher darf aus einem Hauptsachetenor nur vollstrecken, wenn das Urteil rechtskräftig ist oder für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde. Eine „Vollstreckung“ i.S.e eines „positiven“ Eingriffs (z.B. Wegnahme i.S.e. Sachpfändung) findet zwar aufgrund des Hauptsachetenors nicht statt. Das Urteil wirkt im Rahmen der Vollstreckung aber nicht nur „negativ“ (abwehrend), sondern gem. § 776 auch „positiv“: ev. schon vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen müssten vom Gerichtsvollzieher wieder aufgehoben werden. Falls schon Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen wurden (z.B. Sachpfändung bei dem Schuldner), würde d. Bekl. aufgrund des Hauptsachetenors über § 776 sein Pfändungspfandrecht durch den „Vollzug“=„Vollstreckung“ des Urteils wieder verlieren. Durch Vorlage des Urteils beim Gerichtsvollzieher bzw. beim sonstigen Vollstreckungsorgan würde der Kl. von dem geschaffenen Vollstreckungshindernis Gebrauch machen, indem er nicht nur eine bevorstehende Vollstreckungsmaßnahme verhindern würde (negative Wirkung), sondern indem er die Rückgängigmachung einer schon vorgenommenen Vollstreckungsmaßnahme erwirken würde (positive Wirkung). Damit läge sinngemäß eine „Vollstreckung“ i.S.v. § 704 ZPO vor. Das bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher das Urteil zugunsten des Klägers nur umsetzen darf, wenn das Urteil rechtskräftig ist oder für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde. Letzteres darf aber nur gem. § 709 S. 1 gegen Sicherheitsleistung geschehen oder dem Kl. muss die Abwendung der ZV gestattet werden. Entscheidend ist, dass dem Bekl. durch die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (positive Wirkung) kein Schaden entsteht, wenn nach der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme das Urteil im Berufungsverfahren aufgehoben würde.

² Es ist wichtig, immer daran zu denken, dass sich die Sicherheitsleistung in der Hauptsache nach dem Wert des angegriffenen Titels begrenzt durch den Wert des gepfändeten Gegenstandes (vgl. § 6 ZPO) bemisst. Hier liegt letztlich ein Fall der objektiven Klagehäufung in Gestalt der drei Gegenstände vor. In einem solchen Fall sollte jeweils eine gesonderte Sicherheitsleistung ausgeworfen werden (vgl. Th/P Vorbem §§ 708-720 Rdn. 11). Bezogen auf den Computer und den Drucker liegen keine gesonderten Wertangaben vor, deshalb bleibt im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht anderes als eine Schätzung übrig. In der Hauptsache ist also nach § 709 S. 1 zu verfahren. Bezogen auf die Kosten kann und sollte § 709 S. 2 Anwendung finden.